



13. Juni 2019

Betrifft: Rathausstraße - Halte- und Parkverbot
Zahl: L120.2F2-7/2019
Anlagen: Planskizze

VERORDNUNG

des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Lustenau vom 13. Juni 2019 in Anwendung der Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1 lit. b Z1 sowie 94d Z 4 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (StVO) und des § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz:

§ 1

Auf den gem. beiliegender Planskizze eingezeichneten zwei Abstellplätzen auf dem Parkplatz westlich des Objektes Rathausstraße 7 (Krankenpflegeverein) ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr das Halten und Parken verboten. Von diesem Verbot sind Bedienstete des Krankenpflegevereins Lustenau ausgenommen.

§ 2

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ und den Zusatztafeln nach § 54 StVO „Mo – Fr, 07.00 bis 12.00 Uhr, ausgenommen Bedienstete Krankenpflegeverein“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Für den Gemeindevorstand:

Dr. Kurt Fischer
Bürgermeister



Ergeht an:

1. Bauhof der Marktgemeinde Lustenau, 6890 Lustenau
zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen, Anlegen des Aktenvermerkes und **Übermittlung** an die Sicherheitswache im Rathaus
2. Gemeindeblattverwaltung im Hause
zur Kundmachung der Verordnung gemäß § 32 Abs. 3 Gemeindegesetz

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, 6850 Dornbirn, Klaudiastraße 2
zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz
2. Polizeiinspektion Lustenau, 6890 Lustenau, Maria-Theresien-Straße 6
3. Sicherheitswache im Hause
4. Amtstafel zum Aushang
5. Rechtsabteilung im Hause

Für Bauhof:



① „gilt von Mo – Fr von 07.00 bis 12.00 Uhr, ausgenommen Bedienstete Krankenpflegeverein“

Aktenvermerk:

Verkehrszeichen		
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch

Planskizze:

